

927

Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main;

hier: Ordnung für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 19. Juni 2002

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass H I 1.1 — 424/565 — 349 — vom 20. August 2002 die Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 12. September 2002

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H I 1.1 — 424/565 — 349

StAnz. 39/2002 S. 3638

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Fachnoten und Gesamtnote
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zweck
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art
- § 13 Bewertung von Fachprüfungen, Wiederholbarkeit und Fachnoten
- § 14 Freiversuche
- § 15 Ergebnis und Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 17 Umfang und Art
- § 18 Allgemeine Bestimmungen zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Durchführung der Fachprüfungen in den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“
- § 20 Freiversuche in den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“
- § 21 Durchführung der Schwerpunktprüfung sowie der Prüfung im Pflichtfach „Wirtschaftspädagogik“
- § 22 Durchführung der Prüfung im Wahlfach
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde
- § 27 Mehrfachdiplomierung

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Prüfungsgebühren
- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (nachfolgend der Fachbereich) folgende Diplomgrade:

1. im Studiengang Volkswirtschaftslehre den Grad „Diplom-Volkswirtin“ („Dipl.-Volksw.“) bzw. „Diplom-Volkswirt“ („Dipl.-Volksw.“);
2. im Studiengang Betriebswirtschaftslehre den Grad „Diplom-Kauffrau“ („Dipl.-Kffr.“) bzw. „Diplom-Kaufmann“ („Dipl.-Kfm.“);
3. im Studiengang Wirtschaftspädagogik den Grad „Diplom-Handelslehrerin“ („Dipl.-Hdl.“) bzw. „Diplom-Handelslehrer“ („Dipl.-Hdl.“).

(2) Studentinnen geben bei der Anmeldung zum letzten Teil der Diplomprüfung eine Erklärung darüber ab, in welcher Form der Titel verliehen werden soll.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium ist in den Prüfungsfächern für die drei Studiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik identisch. Es wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

(3) Der erforderliche Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden.

(4) Der Fachbereichsrat stellt im Rahmen der Studienordnungen der drei Studiengänge sicher, dass die Studien einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Letztere soll in der Regel mit Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein. Ist die gesamte Diplom-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. § 15 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Eine Fachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und/oder mündlichen Prüfungen oder aus Klausur- und Hausarbeiten (Referate) oder aus Lehrveranstaltungs- und Klausurleistungen im jeweiligen Prüfungsfach zusammen. Gegenstand der Fachprüfung beziehungsweise einer Prüfungsleistung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnungen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zu mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, eine Kandidatin oder ein Kandidat der jeweiligen mündlichen Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Macht die bzw. der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der bzw. dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Studiensemester des Grundstudiums durch Einreichung des schriftlichen Zulassungsantrages gemäß § 11 im Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften erfolgen. Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung und der Di-

plomprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung gilt, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu einer Prüfungsleistung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum letztmöglichen Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch Aushang beim Prüfungsamt bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(5) Außer in Wirtschaftssprachen werden die Prüfungen in deutscher Sprache abgenommen, es sei denn, die bzw. der Studierende und die Prüferin bzw. der Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Verantwortung des Dekanats gemäß § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnungen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören die Studiendekanin bzw. der Studiendekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sechs weitere Mitglieder an. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder werden aus der Professorengruppe, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe gemäß § 36 Abs. 4 der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Anwesenden gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die jeweiligen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den entsprechenden Gruppen vorgeschlagen; sie müssen Mitglieder des Fachbereichs sein.

(4) Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Ein- oder mehrmalige Wiederwahl jedes Mitgliedes ist zulässig, sofern es im Zeitpunkt der Wahl die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Scheiden Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so wird für die verbleibende Amtszeit nachgewählt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter anwesend sind; in jedem Fall muss die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende an der Sitzung teilnehmen. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden bzw. bei deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 10 HHG und nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner laufenden Aufgaben auf die bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.

(9) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der bzw. dem Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(10) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang im Informationskasten des

Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Hochschulprüfungen werden von den Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Johann Wolfgang Goethe-Universität ausgeschieden sind, zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Studierende kann die Prüferinnen oder Prüfer bzw. die Prüfergruppe für die Diplomarbeit sowie die Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen in der Blockprüfung vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Bestellung besteht jedoch nicht. Für studienbegleitende Prüfungen ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter gleichzeitig Prüferin bzw. Prüfer.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer stellen die Klausuraufgaben in den Fachprüfungen und benennen die zugelassenen Hilfsmittel. Dabei können mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 8 Sätze 2, 3 und 4 entsprechend.

(5) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung durchgeführt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll, in welchem die wesentlichen Gegenstände und Ereignisse der mündlichen Prüfung festgehalten werden und welches von der Prüferin oder von dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Vor der Festsetzung der Note soll die Beisitzerin oder der Beisitzer gehört werden.

(6) Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen, Fachnoten und Gesamtnote

(1) Die Noten bzw. Punkte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) In der Diplom-Vorprüfung werden die Noten der Fachprüfungen gemäß § 13 Abs. 1 und 8 berechnet.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Fachprüfung in der Diplomprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote als mit den zugeordneten Kreditpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Den einzelnen Prüfungsleistungen darf ein besonderes Gewicht nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beigemessen werden. Besteht die Fachprüfung aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung, so erhält die Klausurnote das Gewicht von zwei Dritteln und die Note der mündlichen Prüfung das Gewicht von einem Drittel.

(5) Das Kreditpunktekonto wird geschlossen, sobald die zum Bestehen notwendige Anzahl von Kreditpunkten erreicht ist. Wird zu dem letzten Prüfungstermin die erforderliche Zahl der Kredit-

punkte überschritten, so werden aus den Prüfungsleistungen dieses Termins die besten mit voller Kreditpunktzahl ausgewählt, die zum Erreichen der erforderlichen Kreditpunkte notwendig sind. Nicht eingerechnete Prüfungsleistungen werden auf Antrag in dem Leistungsnachweis gemäß § 25 Abs. 5 aufgeführt.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Fachnoten beziehungsweise die Gesamtnote lauten:

sehr gut	= bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5;
gut	= bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5;
befriedigend	= bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5;
ausreichend	= bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0;

nicht ausreichend = bei einem Durchschnitt ab 4,1.

(8) Die Gesamtnote errechnet sich als mit der zum Bestehen notwendigen Zahl an Kreditpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnoten; die Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend, wenn die bzw. der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu einer Prüfung, zu der sie bzw. er sich angemeldet hat, erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ist eine mündliche Prüfung als Bestandteil der betreffenden Fachprüfung vorgeschrieben, so erlischt in diesem Fall oder bei Nichtbearbeitung einer Klausur der Anspruch auf diese und die Fachprüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest bzw. auf Verlangen der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe von der bzw. dem Vorsitzenden anerkannt, so wird die bzw. der Studierende zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung als mit null (0) Punkten und im Rahmen der Diplomprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung wird auch dann angenommen, wenn die bzw. der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel während und nach Austeilung von Klausurunterlagen bei sich führt. Im schwerwiegenden Fall oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären. Betrifft die Täuschung eine Prüfungsleistung im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 14 bzw. § 20, so kann der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden bestimmte oder alle Freiversuche entziehen.

(4) Stört die bzw. der Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer schriftlichen Prüfung, so kann sie bzw. er nach einmaliger Verwarnung von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung als mit null (0) Punkten und im Rahmen der Diplomprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im schwerwiegenden Fall kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die bzw. den Studierenden darüber hinaus in dem Prüfungstermin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Ist eine mündliche Prüfung als Bestandteil der Prüfung vorgeschrieben und wurde in einem Prüfungsteil der Fachprüfung eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß festgestellt, so wird die bzw. der Studierende zu dieser mündlichen Prüfung nicht zugelassen, und die Fachprüfung gilt als nicht bestanden.

(6) Die bzw. der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 oder 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüg-

lich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 bis 5 werden in der Regel nur anerkannt, wenn zwischen dem Abschluss des Studiums, aus dem die Studien- bzw. Prüfungsleistung anerkannt werden soll, und der Aufnahme des Studiums am Fachbereich nicht mehr als fünf Kalenderjahre vergangen sind. Über Ausnahmen, insbesondere die Frist von fünf Jahren betreffend, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten in wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten deutschen Hochschule und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung für denselben wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität anerkannt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden als Fehlversuche gezählt.

(3) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen werden so viele Kreditpunkte angerechnet, wie nach der Studienordnung für den betreffenden Studiengang der fachlich gleichwertigen Prüfungsleistung zugerechnet werden. Für das Hauptstudium werden höchstens 78 Kreditpunkte, darunter für den Schwerpunkt höchstens 24 Kreditpunkte anerkannt. Näheres regelt § 21 Abs. 4, Nr. 6.

(5) Absolventinnen und Absolventen eines volkswirtschaftlichen Studienganges einer Fachhochschule mit abgeschlossener Diplomprüfung werden bei Gleichwertigkeit folgende Prüfungsleistungen erlassen:

1. die Diplom-Vorprüfung,
2. die Prüfung im Pflichtfach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ (§ 17 Abs. 3 Nr. 1),
3. die Prüfungen im Schwerpunkt (§ 17 Abs. 4) zur Hälfte (= 24 Kreditpunkte einschließlich eines Seminars) sowie
4. die Prüfung im Wahlfach (§ 17 Abs. 7).

Absolventinnen und Absolventen eines betriebswirtschaftlichen Studienganges einer Fachhochschule mit abgeschlossener Diplomprüfung werden bei Gleichwertigkeit folgende Prüfungsleistungen erlassen:

1. die Diplom-Vorprüfung,
2. die Prüfung im Pflichtfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ (§ 17 Abs. 3 Nr. 2),
3. die Prüfungen im Schwerpunkt (§ 17 Abs. 5) zur Hälfte (= 24 Kreditpunkte einschließlich eines Seminars) sowie
4. die Prüfung im Wahlfach (§ 17 Abs. 7).

Eine darüber hinausgehende Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen des Fachhochschulstudiums ist ausgeschlossen. Die anerkannten Prüfungsleistungen werden mit ihren Noten den Fächern, in denen die Prüfungen erlassen werden, zugeordnet.

(6) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Besteht Zweifel an der Gleichwertigkeit, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen.

(7) Im Rahmen der vom Fachbereich oder von der Johann Wolfgang Goethe-Universität abgeschlossenen Vereinbarungen mit Universitäten im Ausland kann der Fachbereichsrat eine generelle Anerkennung der Gleichwertigkeit der vereinbarten Studien- und Prüfungsleistungen aussprechen.

(8) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(9) Eine im Rahmen eines abgeschlossenen Prüfungsverfahrens an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angefertigte Diplomarbeit oder vergleichbare Arbeit kann auf Antrag der bzw. des Studierenden anerkannt werden, wenn zwischen dem Abschluss des Studiums, aus dem die Diplomarbeit anerkannt wer-

den soll, und der Aufnahme des Studiums am Fachbereich nicht mehr als fünf Kalenderjahre vergangen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann anerkannt werden, wenn sie ein einschlägiges Thema behandelt und den Anforderungen des § 23 entspricht.

(10) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme unterschiedlich, so erfolgt, wenn dies auf plausible Weise möglich ist, eine Transformation in das Notensystem dieser Ordnung. Ist eine vertretbare Transformation nicht möglich oder ist die bzw. der Studierende mit der gewählten Transformation nicht einverstanden, so kann die betreffende Prüfungsleistung nur als solche in einem Zusatzfach (§ 24) anerkannt werden. In diesem Fall wird die betreffende Fachbezeichnung mit dem Vermerk „bestanden“ unter Hinweis auf die Anerkennung und die Herkunft der anerkannten Prüfungsleistung in das Zeugnis aufgenommen.

(11) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt eine Antragstellung der bzw. des Studierenden voraus. Betrifft die Anerkennung Prüfungsleistungen, erfolgt eine Anrechnung von Studienzeiten. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizulegen.

(12) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen kann in dem betreffenden Studienabschnitt kein Freiversuch gemäß § 14 bzw. § 20 gewährt werden. Jedoch ist die in § 13 Abs. 6 vorgesehene zweite Wiederholung einer Klausur in der Diplom-Vorprüfung zulässig.

(13) Wird gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses eine Anerkennung betreffend Widerspruch eingelegt und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10

Zweck

Durch die Diplom-Vorprüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen. Sie dient auch der Selbstkontrolle der bzw. des Studierenden über ihre bzw. seine Eignung für den gewählten Studiengang und ihren bzw. seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in dem Studiengang, zu dessen Prüfungen die Zulassung beantragt wird, immatrikuliert ist,
 3. die Prüfungsgebühren für die studienbegleitenden Prüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 bezahlt hat,
 4. die Zulassung beantragt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein aktuelles Passbild;
 2. der Zahlungsbeleg als Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühren;
 3. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden;
 4. eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule oder einer Fachhochschule einmal oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt beziehungsweise die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder

2. die bzw. der Studierende die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
3. die bzw. der Studierende sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12

Umfang und Art

- (1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Fächer:
 1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
 3. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts;
 4. Grundzüge der Statistik;
 5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler;
 6. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik;
 7. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens.
- (2) In den Fächern Abs. 1 Nr. 1 und 2 besteht die Fachprüfung jeweils aus drei, in den Fächern Abs. 1 Nr. 3 bis 5 jeweils aus zwei und in den Fächern Abs. 1 Nr. 6 und 7 jeweils aus einer studienbegleitenden Klausur(en) von je 90 Minuten Dauer. Die Studienordnung bestimmt, welche Lehrveranstaltungen den Fächern Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zugeordnet sind.
- (3) Die Klausuren können teilweise oder vollständig im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und des Antwortkatalogs (Prüfungsaufgaben) ist festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungsmaßstäbe sind anzugeben.
- (4) Kann der letzte mögliche Termin im sechsten Fachsemester wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin einen zusätzlichen Klausurtermin oder ersatzweise eine 30-minütige mündliche Prüfung an, deren Termin und Ort der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

§ 13

Bewertung von Fachprüfungen, Wiederholbarkeit und Fachnoten

- (1) Die Klausuren und gegebenenfalls ersatzweise angesetzte mündliche Prüfungen werden nach einer Punkteskala bewertet, die von 0 bis 20 Punkte reicht. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 10 Punkten bewertet ist.
- (2) Die Fachprüfung in einem Diplom-Vorprüfungsfach gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ist bestanden, wenn
 1. in jeder zugehörigen Klausur jeweils mindestens 7 Punkte erreicht worden sind und
 2. die Punktesumme der drei Klausuren in den Fächern gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils mindestens 30 bzw. die Punktesumme der zwei Klausuren in den Fächern gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 jeweils mindestens 20 ausmacht.
- (3) Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können bis zu vier (4) Punkte auch durch andere, individuell zurechenbare Semesterleistungen im Verlauf der Lehrveranstaltung vergeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der betreffenden Veranstaltung die Möglichkeit des Erwerbs der Zusatzpunkte haben. Die Zusatzpunkte werden den in der Abschlussklausur erworbenen Punkte zugerechnet, wenn die Klausur mit mindestens 7 Punkten bewertet ist.
- (4) Eine Klausur in den Prüfungsfächern gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, die mit weniger als 10 Punkten bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 6 bleibt unberührt. Fehlversuche im selben Fach an anderen deutschen Hochschulen sind anzurechnen. Wird eine Klausur, wiederholt, so geht das beste Klausurergebnis in die Bildung der Punktesumme ein. Die Vorschriften über einen Freiversuch gemäß § 14 bleiben unberührt.
- (5) Eine Klausur in den Prüfungsfächern gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6 und 7 kann zweimal wiederholt werden. Ein vierter Versuch ist ausgeschlossen.
- (6) Höchstens eine Klausur in den in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Fächern kann zweimal wiederholt werden, wenn die oder der Studierende in dieser Klausur beim ersten und zweiten Versuch weniger als 10 Punkte erreicht hat.

(7) Eine mit 10 oder mehr Punkten bewertete Klausur kann auch wiederholt werden, wenn

1. die Klausur noch nicht wiederholt wurde und
2. die zugehörige Fachprüfung unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in den anderen Klausuren noch nicht bestanden ist.

(8) Ist die Fachprüfung in einem Diplom-Vorprüfungsfach bestanden, so wird aufgrund der erreichten Punktesumme eine Note zwischen 1,0 und 4,0 nach folgender Verteilung festgelegt:

1. Bei drei Klausuren in den Fächern gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2:

über 57 bis 60 Punkte = 1,0 sehr gut;
über 54 bis 57 Punkte = 1,3 sehr gut minus;
über 51 bis 54 Punkte = 1,7 gut plus;
über 48 bis 51 Punkte = 2,0 gut;
über 45 bis 48 Punkte = 2,3 gut minus;
über 42 bis 45 Punkte = 2,7 befriedigend plus;
über 39 bis 42 Punkte = 3,0 befriedigend;
über 36 bis 39 Punkte = 3,3 befriedigend minus;
über 33 bis 36 Punkte = 3,7 ausreichend plus;
von 30 bis 33 Punkte = 4,0 ausreichend.

2. Bei zwei Klausuren in den Fächern gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 5:

über 38 bis 40 Punkte = 1,0 sehr gut;
über 36 bis 38 Punkte = 1,3 sehr gut minus;
über 34 bis 36 Punkte = 1,7 gut plus;
über 32 bis 34 Punkte = 2,0 gut;
über 30 bis 32 Punkte = 2,3 gut minus;
über 28 bis 30 Punkte = 2,7 befriedigend plus;
über 26 bis 28 Punkte = 3,0 befriedigend;
über 24 bis 26 Punkte = 3,3 befriedigend minus;
über 22 bis 24 Punkte = 3,7 ausreichend plus;
von 20 bis 22 Punkte = 4,0 ausreichend.

3. Bei einer Klausur in den Fächern gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6 und 7:

19 oder 20 Punkte = 1,0 sehr gut;
18 Punkte = 1,3 sehr gut minus;
17 Punkte = 1,7 gut plus;
16 Punkte = 2,0 gut;
15 Punkte = 2,3 gut minus;
14 Punkte = 2,7 befriedigend plus;
13 Punkte = 3,0 befriedigend;
12 Punkte = 3,3 befriedigend minus;
11 Punkte = 3,7 ausreichend plus;
10 Punkte = 4,0 ausreichend.

(9) Die Note einer Prüfungsleistung, die im Rahmen einer Fachprüfung an einer anderen Hochschule erbracht und gemäß § 9 anerkannt wurde, wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

1,0 sehr gut = 20 Punkte;
1,3 sehr gut minus = 19 Punkte;
1,7 gut plus = 18 Punkte;
2,0 gut = 17 Punkte;
2,3 gut minus = 16 Punkte;
2,7 befriedigend plus = 15 Punkte;
3,0 befriedigend = 14 Punkte;
3,3 befriedigend minus = 13 Punkte;
3,7 ausreichend plus = 12 Punkte;
4,0 ausreichend = 11 Punkte;
4,3 ausreichend minus = 9 Punkte;
5,0 nicht ausreichend = 0 Punkte.

§ 14

Freiversuche

(1) Im ersten Studiensemester hat jede bzw. jeder zur Diplom-Vorprüfung zugelassene Studierende je einen Freiversuch in einer Klausur zu „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ und in einer Klausur zu „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“. Wird eine im Rahmen des Freiversuchs geschriebene Klausur mit weniger als 10 Punkten bewertet, hat die bzw. der Studierende innerhalb der für das Grundstudium vorgesehenen Frist von sechs Fachsemestern zwei weitere Versuche. Ein weiterer Versuch ist ausgeschlossen; § 13 Abs. 6 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Ist die im Rahmen eines Freiversuchs geschriebene Klausur bestanden, kann die oder der Studierende die Klausur zur Notenverbesserung wiederholen. Gewertet wird in diesem Fall die Klausur mit der höheren Punktzahl. Ein Freiversuch zur Notenverbesserung muss im zweiten Fachsemester geltend gemacht werden.

(3) Ist die bzw. der Studierenden während des ersten Semesters wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa Mitarbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Erziehungsurlaub, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag ausnahmsweise eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

§ 15

Ergebnis und Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (bis einschließlich 4,0) bewertet sind; andernfalls ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Fächer gemäß § 12 Abs. 1, wobei die Fachnoten mit der Zahl der nach § 12 Abs. 2 für die jeweilige Fachprüfung notwendigen Klausuren gewichtet werden. § 7 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

(2) Sind bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters nicht alle Fachprüfungen bestanden, so gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden. Ist die bzw. der Studierende während der ersten sechs Fachsemester wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa Mitarbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Erziehungsurlaub, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, soll der Prüfungsausschuss auf Antrag ausnahmsweise eine Fristverlängerung bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

(3) Exmatrikuliert sich die bzw. der Studierende im sechsten Fachsemester, ohne die Diplom-Vorprüfung bestanden zu haben, verliert sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch für alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(4) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung zu den Vorlesungen des zugehörigen Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Hat die bzw. der Studierende die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist. Eine entsprechende Bescheinigung über die erbrachten und noch fehlenden Leistungen der Diplom-Vorprüfung wird auch bei Studienabbruch, Studienort- und Studienfachwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen ausgestellt.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zulassung beantragt hat,
 2. die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt,
 3. die Diplom-Vorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden oder eine nach § 9 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
 4. die Prüfungsgebühr für die studienbegleitenden Prüfungen der Diplomprüfung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 entrichtet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen und muss Folgendes enthalten:

1. das ausgefüllte Meldeformular;
 2. ein aktuelles Passbild, sofern es noch nicht vorliegt;
 3. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden und noch nicht vorliegt,
 4. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Wirtschaftswissenschaften an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule. Er ist durch Vorlage eines Studienbuches oder der an der betreffenden Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen zu erbringen.
 5. den Nachweis, dass die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplomprüfung im entsprechenden Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
 6. eine Erklärung der bzw. des Studierenden, dass sie bzw. er an keiner deutschen Hochschule eine Diplomprüfung in der von ihr bzw. ihm angestrebten Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat oder von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist;
 7. eine Erklärung der bzw. des Studierenden, dass ihr bzw. sein Prüfungsanspruch in derselben Fachrichtung nicht erloschen ist;
 8. Nachweis über Zahlung der Prüfungsgebühren.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 3 kann die bzw. der Studierende vorläufig zugelassen werden, sofern
1. die Fachprüfungen in „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“ und „Grundzüge des Betrieblichen Rechnungswesen“ bestanden sind und
 2. die Fachprüfungen in „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ oder in „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ oder in beiden bestanden sind.
- Die vorläufige Zulassung berechtigt zur Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 bei bestandener Fachprüfung in „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ oder gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 2 bei bestandener Fachprüfung in „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“. Im Rahmen der vorläufigen Zulassung erbrachte Leistungen werden bis zum endgültigen Bestehen der Diplom-Vorprüfung nicht bescheinigt. Mit Bestehen der Diplom-Vorprüfung gilt die bzw. der Studierende als endgültig zur Diplomprüfung zugelassen und die bereits vorab für die Diplomprüfung erbrachten Kredit- und Maluspunkte werden in das Hauptstudium übernommen. Die vorläufige Zulassung gilt als zurückgenommen, wenn die Diplom-Vorprüfung nach § 15 Abs. 1 endgültig nicht bestanden ist oder die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch nach § 15 Abs. 2 verloren hat. In diesem Fall gelten die studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern gemäß § 17 Abs. 3 als nicht erbracht. Bereits gezahlte Prüfungsgebühren gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 werden erstattet.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder
 3. die bzw. der Studierende die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die bzw. der Studierende sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Im Studiengang Wirtschaftspädagogik ist die erfolgreiche Teilnahme an den „Praktisch-Pädagogischen Übungen“ vor der Meldung zur letzten Prüfungsleistung im Pflichtfach „Wirtschaftspädagogik“ (§ 17 Abs. 6 Nr. 1) nachzuweisen.

§ 17

Umfang und Art

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen in
 - den Pflichtfächern gemäß Abs. 3 und im Studiengang Wirtschaftspädagogik zusätzlich im Pflichtfach „Wirtschaftspädagogik“,
 - in einem Schwerpunkt gemäß Abs. 4 bis 6,
 - in einem Wahlfach gemäß Abs. 7, wobei Wahlfächer, die nicht am Fachbereich angeboten werden, gemäß § 22 Abs. 4 geprüft werden
 und
 2. der Diplomarbeit.
- (2) Die Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Nr. 1 erstrecken sich auf die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen mit und ohne Übungen, Seminare sowie Praktika mit Seminarcharakter), die den Prüfungsfächern durch die für den jeweiligen Studiengang maßgeblichen Studienordnungen zugeordnet sind. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen steht der oder dem Studierenden nach Maßgabe der Bestimmungen von § 18 frei.
- (3) Pflichtfächer sind in allen drei Studiengängen:
1. „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“;
 2. „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“.
- (4) Schwerpunkte sind im Studiengang Volkswirtschaftslehre:
1. „Geld und Währung“;
 2. „Öffentliche Wirtschaft und soziale Sicherung“;
 3. „Wirtschaftsentwicklung und internationale Wirtschaftsbeziehungen“.
- (5) Schwerpunkte sind im Studiengang Betriebswirtschaftslehre:
1. „Finanzen“;
 2. „Rechnungswesen“;
 3. „Wertschöpfungsmanagement“;
 4. „Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft“;
 5. Anstelle eines der aufgeführten vier Schwerpunkte können die beiden speziellen Betriebswirtschaftslehren „Personalwirtschaftslehre“ und „Organisation und Management“ zusammen als Schwerpunkt studiert werden.
- (6) Im Studiengang Wirtschaftspädagogik sind Fachprüfungen außer in den Pflichtfächern gemäß Abs. 3 abzulegen
1. in dem Pflichtfach „Wirtschaftspädagogik“;
 2. in einem Schwerpunkt gemäß Abs. 5 Nr. 1 bis 4 oder in einer der speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß Abs. 7 Nr. 3 jeweils im Umfang eines Wahlfaches gemäß § 22 Abs. 2.
 3. in einem Wahlfach gemäß Abs. 7 mit Ausnahme von „Wirtschaftspädagogik“ oder
 4. in „Wirtschaftsmathematik“ oder „Deutsch“.
 5. Anstelle der unter Nr. 2 bis 4 genannten Fächer kann ein Doppelwahlfach gewählt werden. Als Doppelwahlfächer zählen:
 - a) jeder Schwerpunkt gemäß Abs. 5 Nr. 1 bis 4;
 - b) „Mathematik für das Lehramt an Wirtschaftsschulen“
Es umfasst Lehrveranstaltungen und Seminare im Umfang der für einen Schwerpunkt vorgeschriebenen Prüfungsleistungen (§ 21) aus „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“ und „Wirtschaftsmathematik“;
 - c) „Englisch“ oder „Französisch“ als Fremdsprache;
Die Prüfung in diesen Doppelwahlfächern umfasst je eine philologische und wirtschaftssprachliche Prüfung.
 - Im philologischen Teil ist eine Klausur und eine mündliche Prüfung gemäß § 22 Abs. 4 zu absolvieren.
 - Der wirtschaftssprachliche Teil umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen, die gemäß Studienordnung für Wirtschaftspädagogik festgelegt sind, sowie eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer. Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Note der mündlichen Prüfung werden arithmetisch gemittelt.
 - d) Auf Antrag kann ein Fach eines an der Johann Wolfgang Goethe-Universität angebotenen sechssemestrigen Lehramtsstudienganges gewählt werden, sofern der zeitliche und inhaltliche Umfang dieses Faches die durchschnittlichen Studienanforderungen an die im Abs. 7 aufgeführten Wahlfächer nicht unterschreitet. In diesem Fall ist das Pflichtfach „Wirtschaftspädagogik“ am Fachbereich zu erbringen.
- (7) Als Wahlfächer sind zugelassen:
1. Jeder Schwerpunkt gemäß Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Nr. 1 bis 4 im Umfang eines Wahlfaches gemäß § 22 Abs. 2, sofern das betreffende Fach nicht bereits als Schwerpunkt gewählt wurde.
 2. „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“.
 3. Spezielle Betriebswirtschaftslehren, sofern sie nicht im Schwerpunkt gewählt wurden:
 - a) „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“;
 - b) „Organisation und Management“;
 - c) „Personalwirtschaftslehre“.

4. Sonstige Fächer:

- a) „Arbeitsrecht“;
- b) „Grundzüge der Politologie“;
- c) „Grundzüge der Soziologie“;
- d) „Öffentliches Recht“;
- e) „Privatrecht“;
- f) „Sozialrecht“;
- g) „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“;
- h) „Wirtschaftsgeographie“;
- i) „Wirtschaftspädagogik“.

(8) Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Fachbereichsrats die Wählbarkeit der Fächer gemäß Abs. 7 beschränkt werden, sofern ein Fach nicht ausreichend vertreten ist, oder die Wahl weiterer Fächer zugelassen werden, sofern diese ausreichend vertreten sind und die Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Im Falle einer Einschränkung stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Prüfungen in dem betreffenden Fach noch zwei Prüfungstermine nach dem Beschluss abgenommen werden.

§ 18

Allgemeine Bestimmungen zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den Prüfungsakten der zur Diplomprüfung zugelassenen Studierenden werden für jedes Pflichtfach, den gewählten Schwerpunkt und das gewählte Wahlfach je ein Kreditpunktkonto und je ein Maluspunktkonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die bzw. der Studierende jederzeit formlos in den Stand ihrer bzw. seiner Konten Einblick nehmen.

(2) Kreditpunkte für studienbegleitende Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 können nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium zugeordnet ist,
2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei (2) Semesterwochenstunden umfasst,
3. der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen wurde oder der Erwerb individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet hat,
4. keine Kreditpunkte aus gleichen Lehrveranstaltungen eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen als gleich gelten,
5. das betreffende Fach (Schwerpunkt bzw. Wahlfach) von der bzw. dem Studierenden beim Prüfungsamt gemäß § 21 Abs. 1 bzw. § 22 Abs. 1 angemeldet worden ist.

(3) Die Studienordnungen legen fest, welche fachlich abgegrenzten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen mit oder ohne Übungen, Proseminare, Seminare sowie Praktika mit Seminarcharakter) den Fächern und Schwerpunkten zugeordnet sind. In ihnen ist auch bestimmt, welche Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden, welche Pflichtbestandteile der Fachprüfungen (Pflichtvorlesungen) sind, welche Wahlpflichtvorlesung sind und welche anderen Lehrveranstaltungen der bzw. dem Studierenden zur Wahl stehen (Wahlvorlesungen). Kann eine Lehrveranstaltung in mehreren Schwerpunkten oder Fächern gewählt werden, so können in ihr erworbene Kreditpunkte nur einmal angerechnet werden.

(4) Zu jeder Vorlesung des Hauptstudiums wird mindestens eine benotete studienbegleitende Prüfung angeboten. Sie besteht in der Regel aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer für eine Lehrveranstaltung mit bis zu sechs (6) Kreditpunkten und 120 Minuten Dauer für eine Lehrveranstaltung mit mehr als 6 Kreditpunkten. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen an Stelle der Klausur im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ansetzen.

(5) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können neben der Klausur weitere individuell zurechenbare Leistungen (Semesterleistungen) zur Bewertung der Prüfungsleistung herangezogen werden. Der Erwerb dieser Semesterleistungen muss allen Studierenden der Lehrveranstaltung gleichermaßen ermöglicht werden. Sie sind wie die Klausurleistungen nach § 7 Abs. 3 zu bewerten. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall als mit dem Prozentsatz gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Semesterleistung und der Klausurleistung, wobei das Gewicht der Semesterleistung höchstens zwanzig Prozent (20%) der Gesamtnote betragen darf.

(6) Wer in der studienbegleitenden Prüfung zu einer Vorlesung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, erhält zwei (2) Kreditpunkte je Semesterwochenstunde, sofern die Regelungen des § 21 Abs. 4 sowie des § 22 Abs. 2 dies zulassen. Ist die Prü-

fungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) und hat die bzw. der Studierende keinen Freiversuch gemäß § 20 geltend gemacht, erhält sie bzw. er einen (1) Maluspunkt.

(7) In einem Proseminar, Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter des Hauptstudiums erhält sechs (6) Kreditpunkte, wer

1. regelmäßig an der Lehrveranstaltung teilnimmt,
2. eine Hausarbeit (Referat) anfertigt, die mit „ausreichend (4,0)“ oder besser beurteilt wurde, und
3. eine Klausur von 90 Minuten Dauer mit „ausreichend (4,0)“ oder besser besteht. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen an Stelle der Klausur im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ansetzen.

Ist eine der vorstehenden Bedingungen Nr. 1 bis 3 nicht erfüllt, so erhält die bzw. der Studierende einen (1) Maluspunkt.

(8) Jede nicht bestandene, studienbegleitende Prüfung kann einmal wiederholt werden. § 20 Abs. 3 bleibt unberührt. Studienbegleitende Prüfungen in Pflichtvorlesungen können zweimal wiederholt werden. Ein vierter Versuch ist ausgeschlossen.

(9) Bei Wiederholung eines Proseminars, eines Seminars oder eines Praktikums mit Seminarcharakter besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiederholung eines bestimmten Proseminars bzw. Seminars oder bei einer bestimmten Prüferin oder einem bestimmten Prüfer.

§ 19

Durchführung der Fachprüfungen in den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“

(1) Die Prüfungen in den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ finden studienbegleitend statt.

(2) In den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ können Kreditpunkte in nur jeweils einem Proseminar erworben werden.

(3) Die Fachprüfung in einem Pflichtfach ist bestanden, wenn

1. die studienbegleitenden Prüfungen zu den in den Studienordnungen festgelegten Pflichtveranstaltungen bestanden wurden und
2. die Summe von 24 Kreditpunkten erreicht ist, bevor drei Maluspunkte angesammelt wurden.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Festlegung der Fachnote in jedem Pflichtfach gilt § 7.

(5) Hat die bzw. der Studierende drei (3) Maluspunkte in dem betreffenden Fach angesammelt, ohne vorher oder spätestens im selben Termin die nach Abs. 3 Nr. 2 erforderliche Zahl von 24 Kreditpunkten erreicht zu haben, ist die Prüfung in dem betreffenden Fach zum ersten Mal nicht bestanden. In diesem Fall werden alle bis zu und in diesem Prüfungstermin angesammelten Maluspunkte gelöscht, und die bzw. der Studierende kann die studienbegleitenden Prüfungen fortsetzen. Die erreichten Kreditpunkte bleiben erhalten.

(6) Sammeln sich bei der bzw. dem Studierenden ein weiteres Mal drei (3) Maluspunkte an, ohne analog zur Regelung in Abs. 5 die gemäß Abs. 3 Nr. 2 erforderliche Zahl von 24 Kreditpunkten erreicht zu haben, so hat sie bzw. er die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(7) Die Zählung der Kreditpunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus.

§ 20

Freiversuche in den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“

(1) Nimmt die bzw. der Studierende an einer studienbegleitenden Prüfung — im Folgenden kurz Prüfung genannt (zu den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ bzw. „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ entweder aufgrund einer vorläufigen Zulassung gemäß § 16 Abs. 3 schon vor Abschluss ihrer bzw. seiner Diplom-Vorprüfung oder im ersten Semester nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung teil, so steht ihr bzw. ihm in jedem der beiden Pflichtfächer ein Freiversuch zu. Das Semester des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung ist das Semester, zu dem die letzte bestandene Klausur der Diplom-Vorprüfung zählt.

(2) Der Freiversuch kann geltend gemacht werden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet ist oder als nicht ausreichend gilt. Die bzw. der Studierende erhält in diesem Fall keinen Maluspunkt.

(3) Alternativ kann der Freiversuch auch dazu verwendet werden, zum nächsten möglichen Termin eine studienbegleitende Prüfung zu wiederholen, auch wenn zuvor die betreffende Prüfung mit

„ausreichend“ (4,0) oder besser benotet worden ist. Gewertet wird in diesem Fall die bessere der Noten der beiden Prüfungen.

(4) Der Freiversuch kann nicht für die Notenverbesserung einer Proseminarleistung verwendet werden.

(5) Der Freiversuch zur Notenverbesserung kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Fachprüfung durch Erreichen der zum Bestehen notwendigen Kreditpunktzahl abgeschlossen ist.

(6) Hat die bzw. der Studierende gemäß Abs. 1 an mehreren Prüfungen in einem Pflichtfach teilgenommen, so kann sie bzw. er wählen, auf welche Prüfung sich der jeweilige Freiversuch gemäß Abs. 2 bzw. gemäß Abs. 3 beziehen soll.

(7) Ist die bzw. der Studierenden wegen länger wärender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa Mitarbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Erziehungsurlaub, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag ausnahmsweise eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

§ 21

Durchführung der Schwerpunktpflichtprüfung sowie der Prüfung im Pflichtfach „Wirtschaftspädagogik“

(1) An den studienbegleitenden Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zuvor einen Schwerpunkt angemeldet hat. Die Anmeldung erfolgt schriftlich im Prüfungsamt. Ein Wechsel des Schwerpunktes ist durch schriftliche Ummeldung im Prüfungsamt zwei Mal möglich, wobei die bereits erworbenen Kreditpunkte des abgemeldeten Schwerpunktes, die nicht auch im neuen Schwerpunkt erworben werden können, verloren gehen, während die Maluspunkte übertragen werden. Früher erworbene Kreditpunkte des gleichen Schwerpunktes werden auf Antrag gutgeschrieben.

(2) Studienbegleitende Prüfungen — im Folgenden kurz Prüfungen genannt — zu den Lehrveranstaltungen des Schwerpunktes finden im Anschluss an die Vorlesungen statt. Eine gesonderte Meldung zu jeder Prüfung ist erforderlich.

(3) Die bzw. der Studierende hat die Fachprüfung in einem Schwerpunkt bestanden, wenn sie bzw. er

1. die Prüfungen zu den in den Studienordnungen festgelegten Pflichtvorlesungen bestanden hat und
2. die Summe von 48 Kreditpunkten gemäß Abs. 4 erreicht hat, ohne vorher drei (3) Maluspunkte angesammelt zu haben.

(4) Der Erwerb der Kreditpunkte im Schwerpunkt unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. 12 Kreditpunkte müssen in Seminaren des Schwerpunktes bei verschiedenen Hochschullehrern erworben werden.
2. Mindestens 24 Kreditpunkte müssen durch Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtvorlesungen des Schwerpunktes erworben werden.
3. Höchstens 8 Kreditpunkte dürfen in Wahlvorlesungen des Schwerpunktes erworben werden.
4. Höchstens 8 Kreditpunkte können in freier Wahl durch Pflicht- oder Wahlpflichtvorlesungen, die am Fachbereich angeboten werden, eingebracht werden.
5. Zusammen können höchstens 12 Kreditpunkte aus Wahlvorlesungen (Nr. 3) und freien Lehrveranstaltungen (Nr. 4) eingebracht werden.
6. Höchstens 24 Kreditpunkte, darunter höchstens 6 Kreditpunkte für ein Seminar gemäß Nr. 1, können gemäß § 9 anerkannt werden. Nr. 4 und 5 entfallen in diesem Fall.

Die Studienordnungen regeln, in welchen Lehrveranstaltungen Kreditpunkte zum Schwerpunkt erworben werden können.

(5) Die gemäß Abs. 4 Nr. 4 freien Kreditpunkte sind nach deren Erwerb dem Schwerpunkt, zu dem sie angemeldet wurden, fest zugeordnet, sie werden auf Antrag bei einem Wechsel des Schwerpunktes übertragen.

(6) Hat die bzw. der Studierende drei (3) Maluspunkte im Schwerpunkt angesammelt, ohne vorher oder spätestens im selben Termin die nach Abs. 3 Nr. 2 erforderliche Zahl von 48 Kreditpunkten erreicht zu haben, ist die Schwerpunktpflichtprüfung zum ersten Mal nicht bestanden. In diesem Fall werden alle bis zu und in diesem Prüfungstermin angesammelten Maluspunkte gelöscht, und die bzw. der Studierende kann die studienbegleitenden Prüfungen im Schwerpunkt fortsetzen. Die erreichten Kreditpunkte bleiben erhalten.

(7) Sammeln sich bei der bzw. dem Studierenden ein weiteres Mal drei (3) Maluspunkte an, ohne analog zur Regelung in Abs. 6 die

gemäß Abs. 3 Nr. 2 erforderliche Zahl von 48 Kreditpunkten erreicht zu haben, so hat sie bzw. er die Schwerpunktpflichtprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Die Prüfung im Pflichtfach „Wirtschaftspädagogik“ gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 1 wird am Fachbereich analog zur Prüfung im Schwerpunkt durchgeführt, wobei der Erwerb der Kreditpunkte folgenden Beschränkungen unterliegt:

1. Es müssen mindestens 24 Kreditpunkte erworben werden.
2. 6 Kreditpunkte müssen in einem wirtschaftspädagogischen Seminar erworben werden.
3. 18 Kreditpunkte müssen in Wahlpflichtvorlesungen in Wirtschaftspädagogik erworben werden.

Die Maluspunkte werden gemäß Abs. 6 und 7 gewertet.

(9) Die beiden Fächer „Personalwirtschaftslehre“ und „Organisation und Management“ gelten zusammen als Schwerpunkt. Die Kreditpunktanforderungen gemäß Abs. 4 und die Maluspunkteregelung gemäß Abs. 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden. In jedem der beiden Fächer muss in diesem Fall ein Seminar absolviert werden.

(10) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Festlegung der Fachnote gilt § 7.

§ 22

Durchführung der Prüfung im Wahlfach

(1) An den studienbegleitenden Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zuvor ein Wahlfach angemeldet hat. Die Anmeldung erfolgt schriftlich im Prüfungsamt. Ein Wechsel des Wahlfaches ist durch schriftliche Ummeldung im Prüfungsamt zwei Mal möglich, wobei die bereits erworbenen Kreditpunkte des abgemeldeten Wahlfaches, die nicht auch im neuen Wahlfach erworben werden können, verloren gehen, während die Maluspunkte übertragen werden. Früher erworbene Kreditpunkte des gleichen Wahlfaches werden auf Antrag gutgeschrieben.

(2) Die Prüfungen in Wahlfächern gemäß § 17 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 werden analog zur Schwerpunktpflichtprüfung durchgeführt, wobei 24 Kreditpunkte zum Bestehen der Prüfung notwendig sind, und der Erwerb der Kreditpunkte folgenden Beschränkungen unterliegt:

1. Kreditpunkte können nur im Wahlfach erworben werden.
2. Mindestens 6 Kreditpunkte müssen in einem Seminar des Wahlfaches erworben werden.
3. Mindestens 12 Kreditpunkte müssen in Pflicht- oder Wahlpflichtvorlesungen des Wahlfachs erworben werden.
4. Höchstens 4 Kreditpunkte dürfen in Wahlvorlesungen des Wahlfachs erworben werden.

Die Maluspunkte werden gemäß § 21 Abs. 6 und 7 gewertet.

(3) Wird von einem Schwerpunkt auf ein Wahlfach bzw. vom Wahlfach auf einen Schwerpunkt gewechselt, werden Maluspunkte in jedem Fall und Kreditpunkte auf Antrag übertragen.

(4) Prüfungen in allen in § 17 Abs. 7 Nr. 4 genannten Fächern werden in der Regel als Fachprüfungen in geblockter Form abgenommen. Sie bestehen jeweils aus einer Klausur von vier Zeitstunden Dauer und einer mündlichen Prüfung ca. 30 Minuten Dauer je Kandidatin oder Kandidat. Die Klausuren gehen den mündlichen Prüfungen voraus. § 8 Abs. 1 und 5 bleiben unberührt.

(5) Für die Bewertung der Klausur und der mündlichen Prüfung gelten § 7 Abs. 1, 3 und 4.

(6) Nicht bestandene Fachprüfungen im Rahmen des geblockten Teils der Diplomprüfung können einmal wiederholt werden.

§ 23

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Berechtigung zur Vergabe, Betreuung und Benotung von Diplomarbeiten haben alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs (§ 70 HHG) sowie vom Fachbereichsrat hierzu bestellte Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche, sofern sie in dem Fachgebiet der Diplomarbeit Lehrveranstaltungen anbieten. Die bzw. der Studierende kann ein Thema vorschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass den Vorschlägen entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Die Zulassung zur Diplomarbeit kann beantragt werden, wenn

1. die Fachprüfungen in den Pflichtfächern gemäß § 17 Abs. 3 bestanden sind und
2. die Prüfungsgebühren gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 entrichtet sind.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung und sorgt dafür, dass die bzw. der Studierende

rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nach den Fachprüfungen geschrieben und stellt die bzw. der Studierende nicht innerhalb von 6 Monaten nach ihrer bzw. seiner letzten Prüfungsleistung den Antrag auf Ausgabe eines Themas, wird sie bzw. er schriftlich aufgefordert, die Ausgabe eines Themas innerhalb 4 Wochen zu beantragen. Kommt sie bzw. er der Aufforderung nicht nach, werden ein Thema und eine Prüferin oder ein Prüfer zugewiesen.

(5) Die Diplomarbeit kann in Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Gruppenmitglieds aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine klare Abgrenzung ermöglichen, eindeutig unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Dabei beginnt die Frist mit der Ausgabe des Themas. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag und nach Befürwortung durch den Themensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes gestellt werden, auf jeden Fall soll dies einen Monat vor Ende der Bearbeitungszeit erfolgen. Bei einer krankheitsbedingten Unterbrechung von mehr als fünf Monaten muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein neues Diplomarbeitsthema ausgeben.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung gemäß Abs. 6 eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie kann auch auf dem Postweg eingereicht werden, wobei der Nachweis der Abgabe der bzw. dem Studierenden obliegt. Als Abgabezeitpunkt gilt das Datum des Poststempels.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die bzw. der Studierende eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, die Arbeit noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt und sie noch nicht veröffentlicht hat.

(10) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern innerhalb von vier Monaten zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer ist die Themenstellerin oder der Themensteller. Bei einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistung muss eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzugezogen werden. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel.

(11) Eine mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Diplomarbeit ist bestanden; ihr entspricht der Wert von dreißig (30) Kreditpunkten.

(12) Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

(13) Fällt die Themenstellerin bzw. der Themensteller der Diplomarbeit als Prüferin bzw. Prüfer aus, so bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer.

(14) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht gemäß Abs. 6 und 8 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 24

Zusatzfächer

(1) Die bzw. der Studierende kann sich auf Antrag im Rahmen der Diplomprüfung über die vorgeschriebenen Fächer dieser Ordnung hinaus einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer), sofern sichergestellt ist, dass die Anforderungen und Modalitäten der Prüfung mit denen eines am Fachbereich angebotenen Wahlfachs vergleichbar sind. Die Zusatzfächer können auf Antrag der bzw. des Studierenden in das Zeugnis mit aufgenommen werden und werden als solche kenntlich gemacht. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Die bzw. der Studierende kann sich in Zusatzfächern gemäß Abs. 1 nach Abschluss der Diplomprüfung prüfen lassen, sofern sie bzw. er die Diplomprüfung, zu der sie bzw. er die Zusatzprüfung ablegen möchte, am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität abgelegt hat. Bei einer Prü-

fung nach Ablegung der Diplomprüfung wird ein Zusatzzeugnis über die Prüfungsleistungen ausgestellt.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die bzw. der Studierende sich auch dann einer Prüfung in einem Zusatzfach unterziehen, wenn eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einer anderen wissenschaftlichen deutschen Hochschule abgelegt wurde und die Prüfung in dem Zusatzfach nachweislich nicht an dieser Hochschule abgelegt werden kann.

(4) Zusätzliche studienbegleitende Prüfungsleistungen können nur dann abgelegt werden, wenn zuvor die Fachprüfung bestanden ist, zu der die zusätzliche studienbegleitende Prüfungsleistung zu zählen ist. Sie werden in dem Leistungsnachweis gemäß § 25 Abs. 5 aufgeführt und als solche kenntlich gemacht.

§ 25

Ergebnis der Diplomprüfung, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen in den Fächern gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und die Diplomarbeit bestanden sind.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, so wird die Gesamtnote als mit den zugeordneten Kreditpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit gemäß § 7 Abs. 8 gebildet. Werden die nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 und in § 22 Abs. 2 erforderlichen Kreditpunkte überschritten, so wird die nach § 7 Abs. 4 bis 7 gebildete Note im Schwerpunkt zur Bildung der Gesamtnote mit 48 bzw. die Noten in den Pflichtfächern und im Wahlfach mit jeweils 24 Kreditpunkten gewichtet.

(3) Hat die bzw. der Studierende in allen Fachprüfungen und in der Diplomarbeit die Note „sehr gut“ erzielt, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Hat die bzw. der Studierende die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Im Zeugnis werden die Prüfungsfächer und der Schwerpunkt mit ihren Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit, die Themenstellerin bzw. der Themensteller und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote aufgeführt. Auf Antrag werden ferner die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 24) in das Zeugnis mit aufgenommen.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Leistungsnachweis über sämtliche Lehrveranstaltungen, aus denen Kreditpunkte erworben wurden, ausgestellt. Er enthält jeweils geordnet nach dem Semester, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, die Lehrveranstaltungen, die Zuordnung zum Prüfungsfach, die dabei erzielten einzelnen Noten gemäß § 7 Abs. 3 sowie die Zahl der erworbenen Kreditpunkte.

(6) Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung zu den Vorlesungen des zugehörigen Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(7) Ist die letzte Prüfungsleistung die Diplomarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(8) Zeugnis, Leistungsnachweis und Diplomurkunde gemäß § 26 können auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt werden.

(9) Hat die bzw. der Studierende die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine entsprechende Bescheinigung über die erbrachten und noch fehlenden Leistungen der Diplomprüfung wird auch bei Studienabbruch, Studienort- und Studienfachwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen ausgestellt.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der bzw. dem Studierenden die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 27

Mehrfachdiplomierung

(1) Im Studiengang Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftspädagogik kann eine Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn die bzw. der Studierende bereits in einem der beiden oder beiden anderen am Fachbereich vertretenen Studiengängen die Diplomprüfung bestanden hat (Mehrfachdiplomierung). Dabei werden die Prüfungsleistungen in Pflichtfächern gemäß § 17 Abs. 3 aus der ersten Diplomprüfung angerechnet. Die übrigen Prüfungsfächer dürfen nicht schon Bestandteil früherer wirtschaftswissenschaftlicher Diplomprüfungen gewesen sein. Darüber hinaus kann auf Antrag die Diplomarbeit anerkannt werden, wenn zwischen Abschluss des Studiums, aus dem die Diplomarbeit anerkannt werden soll, und der Aufnahme des Studiums am Fachbereich nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Über Ausnahmen die Frist betreffend entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für Studierende, die vor einer staatlichen oder akademischen Prüfungsbehörde eine der Diplomprüfung für Kaufleute, Volkswirte oder Handelslehrer gleichwertige Prüfung bestanden haben, gelten die Bestimmungen von Abs. 1 entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Studienbegleitende Diplom-Vorprüfung: | 50 EURO |
| 2. Studienbegleitende Diplomprüfung | 100 EURO |
| 3. Diplomarbeit | 40 EURO |

(2) Bei Wiederholung der Diplomarbeit sind 30 EURO zu entrichten.

(3) Für eine Prüfung in einem Zusatzfach gemäß § 24 Abs. 2 wird eine Gebühr von 60 EURO erhoben.

(4) Die Gebühren werden jeweils bei Beantragung der Zulassung zum entsprechenden Studienabschnitt bzw. bei Zuweisung eines Diplomarbeitsthemas gemäß § 23 Abs. 4 letzter Satz fällig.

(5) Für die Ausstellung eines zusätzlichen Zeugnisses (Zweitschrift oder englische Version) wird eine Gebühr von 30 EURO erhoben.

(6) Bei Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 23 Abs. 7 Satz 2 wird die Hälfte der Gebühren bei der nächsten Zuteilung angerechnet.

(7) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsgebühr auf begründeten Antrag hin reduzieren.

(8) Der Fachbereich kann im Rahmen von Austausch- und Doppeldiplomprogrammen Vereinbarungen abschließen, die den Erlass von Prüfungsgebühren für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Partneruniversitäten vorsehen.

(9) Von bereits zugelassenen Studierenden des jeweiligen Studienabschnitts werden nachträglich keine Prüfungsgebühren erhoben.

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die bzw. der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gültigkeit der Prüfung.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluss der Fachprüfung bzw. der Diplomarbeit wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine

schriftlichen Prüfungsarbeiten und in Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zwölf Monaten nach Abschluss der Fachprüfung bzw. der Diplomarbeit bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 31

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Prüfungsordnung vom 9. Februar 2000 (StAnz. 13/2000, S. 1022) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Die eingeschränkte Wiederholbarkeit der Prüfungsleistungen im Grundstudium gemäß § 13 Abs. 5 gilt nur für Studierende, die ihr Grundstudium am Fachbereich nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

Frankfurt am Main, 4. September 2002

Prof. Dr. Reinhard H. Schmidt
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

928

Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Diplom-Kauffrau“ bzw. „Diplom-Kaufmann“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 19. Juni 2002

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. August 2002

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/565 — 349

StAnz. 39/2002 S. 3647

Abkürzungen

- ABL = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
ABWL = Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
AVWL = Allgemeine Volkswirtschaftslehre
BWL = Betriebswirtschaftslehre
GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG = Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, Nr. 19/2000, S. 374 ff.)
KP = Kreditpunkt
MP = Maluspunkt
PO = Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik
PS = Proseminar
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunde
Ü = Übung
V = Vorlesung
VWL = Volkswirtschaftslehre

Inhalt**Abkürzungen**

- I. Ziele des Studiums
II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums
II.1. Studienvoraussetzungen
II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen
II.1.2. Weitere Voraussetzungen
II.1.3. Berufspraktische Tätigkeit